

DBH-Fachverband e.V. – Präsidium Josef-Lammerting-Allee 16 · 50933 Köln

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
11015 Berlin  
per E-Mail an: [digitalegewalt@bmjv.bund.de](mailto:digitalegewalt@bmjv.bund.de)

T: +49 221-9486-5120  
[kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)  
[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

Köln, 22.05.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt**

Geschäftszeichen: IIB7-611722#00002#0027

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt bedanken wir uns.

Der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (DBH-Fachverband e.V.) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf einschließlich der vorgesehenen Änderungen insbesondere im StGB durch Ersetzung des § 184 k StGB (Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen durch Herstellen und zugänglich machen) und durch die Ersetzung des § 374 Abs. 1 Nr. 2a StPO, in dem die Privatklage bei Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen ermöglicht wird. Zugleich sehen wir Nachbesserungsbedarf dahingehend, präventive und unterstützende Maßnahmen auszubauen und zu stärken.

Wir stimmen der Einschätzung zu, dass die Bekämpfung digitaler Gewalt ein ganzheitliches Vorgehen erfordert, angefangen von einer strafrechtlichen Verfolgung sowie der Verpflichtung der sozialen Netzwerke nach dem Digital Service Act zur Reaktion auf Hassrede bis hin zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen nach dem Zivilrecht. Die betroffene Person muss sich gegen diese

Rechtsverletzungen zur Wehr setzen können, was nicht bedeutet, dass das Grundrecht zur Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Bisher kann ein Rechtsanwalt – bei Erhebung einer Schadensersatzklage gem. § 823 BGB oder einer Unterlassungsklage gem. § 1004 BGB – zur Feststellung der Identität eines Täters die Akteneinsicht gem. § 406e StPO erst verlangen, wenn die Staatsanwaltschaft entsprechend Daten erhoben hat. Wir stimmen daher der Regelung in § 2 des Referentenentwurf zu, wonach durch richterliche Anordnung Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Auskunft über Daten verpflichtet werden können. Die Auskunft bezieht sich insbesondere auf Daten über die Personalien von Nutzerinnen und Nutzern sowie die E-Mail-Adresse.

Zum Schutz des Betroffenen ist es ebenfalls sehr effektiv, dass das Gericht in dem nach § 2 des Referentenentwurf anhängigen Verfahren gem. § 3 des Referentenentwurf anordnet, dass die Daten der möglichen Rechtsverletzung nicht gelöscht werden und eine Kopie des angegriffenen Inhalts erstellt wird. Zur Verhinderung weiterer Straftaten und damit zum besseren Schutz der Betroffenen sehen wir die vorgesehene Möglichkeit der Accountsperre gem. § 4 des Referentenentwurf durch richterliche Anordnung. Dabei kann von dem Diensteanbieter verlangt werden, dass alle bekannten Nutzerkonten für eine angemessene Zeit gesperrt werden. Die Sperrung kann der Nutzer bzw. die Nutzerin verhindern, indem er gem. § 4 Abs. 3 des Referentenentwurf eine unterzeichnete strafbewährte Unterlassungserklärung abgibt.

In diesem Zusammenhang schaffen die Begriffsbestimmungen des § 1 des Referentenentwurf Rechtsklarheit. Die Diensteanbieter sind klar definiert nach Art. 3 des Digital Service Act (EU-Verordnung 2022/2065 vom 19.10. 2022). Die für eine Rechtsverletzung in Frage kommenden Straftatbestände sind einzeln aufgeführt in § 1 Abs. 1 Nr. 2a. Dabei ist anzumerken, dass das Strafmaß in diesen Vorschriften auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren begrenzt ist. In der öffentlichen Diskussion wird dies als zu kurz angesehen für solche Fälle, in denen der "Psychoterror über Jahrzehnte andauert" (siehe FAZ vom 06. Mai 2026, Interview Collien Fernandes). Es liegen bisher keine Erhebungen über die Anzahl solcher Fälle vor, wir halten es aber für sinnvoll, das Strafmaß im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu thematisieren.

Abschließend begrüßen wir die die umfangreiche Darstellung unter A. I. 2a) in der Begründung des Referentenentwurfs über die Beispiele für bereits bestehende Strafvorschriften zur Sanktionierung bildbasierter sexualisierter Gewalt in anderen europäischen Ländern. Durch die länderspezifischen Regelungen wird es politisch zukünftig möglich sein, sich über die Ergebnisse dieses besonderen Rechtsschutzes auszutauschen und ggf. frühzeitig auf neuere Entwicklungen zu reagieren.

Zugleich sieht der DBH-Fachverband e.V. verschiedenen Nachbesserungsbedarf:

Die Einführung und Erweiterung der strafrechtlichen Tatbestände sollten durch den Ausbau und die Stärkung präventiver und unterstützender beraterischer Maßnahmen ergänzt werden. Den Unterstützungsbedarf bei den betroffenen Personen schätzen wir als sehr hoch ein und sollte durch flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsangebote sichergestellt werden. Beratungsstellen verfügen häufig über nicht ausreichende oder fehlende personelle Ressourcen. In diesem Sinne ist die Einführung der Prozessstandschaft in § 7 des Referentenentwurfs zwar zu begrüßen, zugleich sind die formulierten Anforderungen zu hoch und zu einschränkend. Nach § 7 Nr. 1 des Referentenentwurfs müssten entsprechende zivilgesellschaftliche Organisationen eine Anpassung ihrer Satzung vornehmen. Dies ist mit unnötigen Kosten und bekanntlich langer Wartezeit verbunden. Ebenso ist fraglich, welche zivilgesellschaftliche Organisationen in ihrer Organschaft eine Person „mit Befähigung zum Richteramt“ (s. § 7 Nr. 3 des Referentenentwurfs) hat. Eine weitere Alternative bestünde darin, den Anwendungsbereich psychosozialer Prozessbegleitung auf Fälle digitaler Gewalt zu erweitern.

Für alle relevanten Berufsgruppen müssen Schulungsangebote geschaffen werden, damit diese nicht nur sensibilisiert, sondern auch ausreichend qualifiziert werden. Betroffene müssen auf ihre Rechte und Möglichkeiten hingewiesen werden. Die Medien- und Informationskompetenz von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern sollte gestärkt und ausgebaut werden. Auch hier Bedarf es der Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

Damit auch im digitalen Raum eine wirksame Prävention, Strafverfolgung und Rechtsschutz gewährleistet wird, ist ein Gesamtansatz notwendig, der neben entsprechenden gesetzlichen Regelungen ebenso eine ausreichende Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn